

## 11. Amtsblatt vom 22.03.2021

### Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

---

#### Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen  
Neue Einschränkungen für Sport, Ladengeschäfte und Kulturstätten**
- 

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

**Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen**

**Neue Einschränkungen für Sport, Ladengeschäfte und Kulturstätten**

#### ***Bekanntmachung***

*Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.*

#### ***Begründung:***

*Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 regelt bestimmte lokale Öffnungsschritte, die an das örtliche Infektionsgeschehen geknüpft sind. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG.*

*Nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, dass ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten wurde. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.*

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen betrug für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 19.03.2021 = 58,6, am 20.03.2021 = 60,2 und am 21.03.2021 = 64,1.

Damit hat der Wert der 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, so dass **ab dem 23.03.2021 die Regelungen der 12. BayIfSMV für den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 gelten**. Es ergeben sich dadurch Einschränkungen für den Sport (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV), Einschränkungen für das Öffnen von Ladengeschäften (§ 12 Abs. 1 S.7 der 12. BayIfSMV) und Einschränkungen für das Öffnen bestimmter Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Die genauen Einschränkungen lauten wie folgt:

### **Eingeschränkte Sportmöglichkeiten**

Erlaubt ist nur kontaktfreier Sport unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren. Zu diesem Zweck ist auch das Betreiben und Nutzen von Sportstätten unter freiem Himmel zulässig.

Gegenüber den vorherigen Regelungen ändert sich, dass der kontaktfreie Sport unter freiem Himmel statt mit bis zu 10 Personen nun nur noch mit bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten erlaubt ist.

### **Eingeschränkte Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (click-and-meet)**

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist **nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum** zulässig. Weiterhin ohne vorherige Terminbuchung dürfen öffnen: der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel.

Die Vorgaben zum Infektionsschutz nach § 12 Abs. 1 S. 7 Hs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 4 der 12. BayIfSMV sind zu beachten und einzuhalten.

Gegenüber den vorherigen Regelungen ändert sich, dass die nicht unter die oben genannten Ausnahmen fallenden Ladengeschäften auf das Modell „click and meet“ umsteigen müssen, also nur nach vorheriger Terminvereinbarung Kunden im Ladengeschäft empfangen dürfen. Dabei ändert sich auch die maximale Kundenzahl pro Verkaufsfläche auf einen Kunde pro 40 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

### **Kulturstätten**

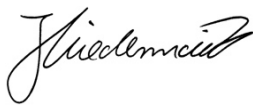
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen: Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein

---

*Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.*

*Gegenüber den vorherigen Regelungen ändert sich, dass nun eine vorherige Terminbuchung und eine Kontaktdatenerhebung durch den Betreiber erforderlich sind.*

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Bad Tölz, 22.03.2021



Josef Niedermaier  
Landrat

---

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.